## AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht – WST1

## Kundmachung

Kundmachung der Entscheidung gemäß § 3 Abs 7 UVP-G 2000 (zu Kennzeichen WST1-UF-227/001-2024)

Gemäß § 3 Abs 7 und 9 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 – UVP-G 2000, wird kundgemacht:

Die Landeshauptfrau von NÖ als Behörde nach dem Abfallwirtschaftsgesetz 2002 hat einen Antrag gemäß § 3 Abs 7 UVP-G 2000 gestellt, die NÖ Landesregierung möge feststellen, ob die geplante Errichtung einer Bodenaushubdeponie "Weidlingbach" in der Stadtgemeinde Klosterneuburg durch die Karner Erdarbeiten, Sand und Schotter, Transporte GmbH einen Tatbestand im Sinn des § 3 oder § 3a UVP-G 2000 iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt und damit der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.

Mit Bescheid der NÖ Landesregierung vom 27. Juni 2024, WST1-UF-227/001-2024, wurde festgestellt, dass das genannte Vorhaben keinen Tatbestand im Sinn des § 3 oder § 3a UVP-G 2000 iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt und damit nicht der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.

Diese Feststellung wurde im Wesentlichen damit begründet, dass das Vorhaben keinen Tatbestand im Sinn des § 3 oder § 3a UVP-G 2000 iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 verwirklicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Bescheidausfertigung bei der Standortgemeinde Klosterneuburg, sowie beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht, 3109 St. Pölten, Neue Herrengasse, Haus 16, Erdgeschoss, während der Amtsstunden während der nächsten 6 Wochen zur Einsichtnahme aufliegt und in dieser Zeit auch im Internet auf der Homepage der NÖ Landesregierung, <a href="http://www.noe.gv.at/Umwelt/Umweltschutz/Umweltrecht-aktuell.html">http://www.noe.gv.at/Umwelt/Umweltschutz/Umweltrecht-aktuell.html</a>, als Download bereitgestellt ist.

NÖ Landesregierung Im Auftrag Dr. B r e y e r